

Begründung

Zu Artikel 1

Nr. 1 Melde- und Ausweiswesen

Alle Kostentatbestände wurden in der Höhe den Kostensteigerungen seit dem Jahre 2002 angepasst.

Nach Einfügen eines neuen Kostentatbestandes (121.04) wurden die übrigen Kostentatbestände neu nummeriert.

Nr. 2 Personenstandswesen

Alle Kostentatbestände wurden in der Höhe den Kostensteigerungen seit dem Jahre 2009 angepasst.

Nach Einfügen von zwei neuen Kostentatbeständen (13.1.3.3 und 13.3.3.3) wurde der nachfolgende Kostentatbestand neu nummeriert.

Im Einzelnen:

Zu Nr. 121.00

Redaktionelle Änderung. Die Vorschriften des Bremischen Meldegesetzes, welches mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes (BMG) außer Kraft getreten ist, wurden durch die Vorschriften des BMG ersetzt.

Zu 121.01

Redaktionelle Änderung. Die Vorschriften des Bremischen Meldegesetzes, welches mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes (BMG) außer Kraft getreten ist, wurden durch die Vorschriften des BMG ersetzt.

Zu 121.04 (neu)

Es wird ein neuer Kostentatbestand geschaffen. Bisher ist die automatisierte Melderegisterauskunft für Private über das Internet (§§ 44 Absatz 1 i.V.m. 49 BMG) in der InKostV nicht geregelt. Eine solche Auskunftserteilung war in der Stadtgemeinde Bremen, anders als in der Stadtgemeinde Bremerhaven, technisch bisher nicht möglich. Mit Schaffung des Landesmelderegisters Bremen soll sowohl die automatisierte Melderegisterauskunft von Bürgern als auch von Großkunden möglich sein. Während die Kosten für die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft im mündlichen oder schriftlichen Verfahren 7,50 Euro pro Anfrage betragen sollen (6 Euro seit 2002), ist eine Abfrage im automatisierten Verfahren kostengünstiger, da weniger Verwaltungsaufwand entsteht. Die Gebühr in Höhe von 6,00 Euro entspricht dem Verwaltungsaufwand. Das Landesmelderegister wird im Auftrag des Senators für Inneres technisch durch Dataport betrieben. An investiven Kosten sowie laufenden Betriebskosten einschließlich Kosten für Wartung und Pflege und technische Anpassungen entstehen dem Senator für Inneres zunächst jährliche Kosten in Höhe von 84.000 Euro. Darüber hinaus entstehen den Meldebehörden Bremen und Bremerhaven für die Bearbeitung der Abfragen aus dem Internet weitergehende personelle Prüfaufwände, so müssen z.B. die Anträge von auswärtigen Behörden und privaten Großkunden im Hinblick auf die einzurich-

tenden Zugriffsmöglichkeiten rechtlich i.S.d. §§ 38 Absatz 1 und/oder 3 bzw. 49 BMG geprüft werden. Neben der erstmaligen Einrichtung dieser Zugriffsmöglichkeiten ist auch die regelmäßige Pflege der Kontaktdaten und die monatliche oder quartalsweise Versendung der Rechnungen erforderlich.

Die Stadtgemeinde Bremerhaven hat seit mehreren Jahren für die Internetauskunft mit 5,50 Euro eine auskömmliche Gebühr erhoben, die infolge der Teuerung eine Anhebung um ca. 10 % angezeigt ist. Im Ländervergleich liegt Bremen im oberen Drittel, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Brandenburg nehmen 5,00 Euro, Hamburg 6,00 Euro und Bayern 8,00 Euro für eine einfache Melderegisterauskunft im automatisierten Verfahren über das Internet.

Zu 121.05

Der Kostentatbestand wurde präzisiert, damit klargestellt wird, dass einfache Melderegisterauskünfte aus dem Internet für Großanfrager mittels Dateien unter den Kostentatbestand Nr. 121.04 fallen und nicht unter den Kostentatbestand 121.05.

Zu 121.05 bis 121.09

Redaktionelle Änderungen (Nummerierung).

Nr. 2 Personenstandswesen

Zu 13.1.3.3 und 13.3.3.3 (neu)

Bei der Ermittlung der Höhe des Kostentatbestandes für Eheschließungen/Begründung einer Lebenspartnerschaft an Außentraustandorten sind u.a. die Aufwände heranzuziehen, die den nebenamtlichen Standesbeamtinnen und Standesbeamten entstehen.

Hierzu wird das Verfahren für eine Außentrauung exemplarisch erläutert:

Während die Terminreservierung für die Eheschließung zum Großteil direkt an dem gewünschten Außentraustandort vereinbart wird, erfolgt die Anmeldung der Eheschließung nach entsprechender Terminvereinbarung im jeweiligen Standesamt. Anhand vorzulegender Unterlagen prüfen hauptamtliche Standesbeamtinnen und Standesbeamte das Vorliegen der Ehefähigkeit. Bei deren Bejahung werden die notwendigen Unterlagen (Heiratsurkunden, ggfs. Stammbuch, Namenserkklärungen) für die nebenamtlichen Kräfte vorbereitet.

Kurz vor dem Eheschließungstermin werden die Akten von diesen persönlich beim Standesamt abgeholt. Sie nehmen Kontakt mit dem Brautpaar auf und verschaffen sich so weitere Informationen zum persönlichen Hintergrund des Brautpaares, welche ggf. in die Trauredede einfließen, da insbesondere die individuelle Trauung ein herausragendes Merkmal an den Außentraustandorten darstellt. Diese Kontaktaufnahme erfolgt entweder persönlich, telefonisch oder durch Übersendung eines Formulars, in dem das Brautpaar persönliche Informationen preisgeben kann. Im Anschluss wird eine persönliche Trauredede erstellt, die in der Regel ca. 30 Minuten dauert. Am Tag der Eheschließung reisen die nebenamtlichen Kräfte am Außentraustandort an und die Ehe wird geschlossen. Dem Selbstverständnis der Außentraustandorte entspricht es, für die Eheschließungszeremonie ein angemessenes Zeitbudget zur Verfügung zu stellen. Im Anschluss an die Durchführung der Eheschließung erfolgt die Rückfahrt der nebenamtlichen Kräfte nach Hause. Darüber hinaus sind die vom Ehepaar unterzeichneten Dokumente von den nebenamtlichen Kräften sehr zeitnah wieder persönlich

zum Standesamt zu bringen. Für die Durchführung der Eheschließung insgesamt ist ein Aufwand von 4 Stunden anzusetzen. Damit sind Vorbereitung, An- und Abreise, Rüstzeit, Durchführung und Nachbereitung der Eheschließung abgegolten.

Das Verfahren soll zukünftig so ausgestaltet werden, dass das Brautpaar bereits bei der Anmeldung der Eheschließung im Standesamt sowohl die Gebühr für die Prüfung der Ehevoraussetzungen (Nr. 13.1.1.1 bzw. 13.1.1.2 KV der InKostV) als auch die neue Gebühr für die Eheschließung an Außentraustandorten entrichtet. Da es sich bei der Eheschließung um eine hoheitliche Aufgabe des Standesamtes handelt, soll künftig auch Auswahl und Bezahlung der nebenamtlichen Standesbeamtinnen und Standesbeamten vereinheitlicht (Vergütung gemäß § 5 a Nebentätigkeitsvergütungsverordnung) werden. Dazu gehört sowohl die öffentliche Ausschreibung dieser Tätigkeit, die Auswahl geeigneter Kräfte, die Zahlung der Fortbildungsgebühren, die zentrale Erfassung der geleisteten Eheschließungstermine und die Auszahlung der Nebentätigkeitsvergütung über die Performa Nord.

Hierfür sollen die Außentraustandorte der Personalstelle des Stadtamtes einmal monatlich die geleisteten Eheschließungen der einzelnen nebenamtlichen Kräfte mitteilen, die diese dann an Performa Nord weitergibt, so dass der entsprechende Betrag im Rahmen des Bezügeabrechnungsverfahrens mit ausgezahlt und ausgewiesen wird. Die Besteuerung erfolgt – wie bisher auch - nach Anmeldung durch die Bediensteten im Rahmen des Lohnsteuer- bzw. Einkommenssteuerjahresausgleichs.

In der Personalstelle des Stadtamts wird die Anzahl der Eheschließungen für die derzeit ca. 40 nebenamtlichen Standesbeamtinnen und Standesbeamten aus den Listen der verschiedenen Außentraustandorte zusammengefügt. Dies ist erforderlich, weil einige Standesbeamtinnen und Standesbeamte an verschiedenen Außentraustandorten tätig sind. Insgesamt wird derzeit von 800 Eheschließungen im Jahr ausgegangen (2013: 708, 2014: 743, 2015: 789). Die Arbeiten werden von einer Beamtin/einem Beamten der Laufbahngruppe I zweites Einstiegsamt oder einem Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgeltgruppe bearbeitet. Für die Arbeiten werden monatlich 2 Stunden angesetzt.

Die Seminarkosten für den Fortbildungslehrgang für Eheschließungsstandesbeamtinnen und -beamte betragen inklusive Unterbringung, Verpflegung und Fahrtkosten ca. 610 Euro. Durchschnittlich ist pro Jahr von einer Bestellung von 5 nebenamtlichen Standesbeamtinnen und -beamten auszugehen.

Hieraus ergibt sich folgende Berechnung:

| Maßnahme | Zeit | Betrag | Gesamt |
|--|--|--|---------------------------------------|
| Durchführung der Eheschließung | 4 Stunden | 21,30 Euro pro Stunde (§ 5 a Abs. 2 Nebentätigkeitsvergütungsverordnung) | 85,20 Euro |
| Bearbeitung der Terminlisten und Weitergabe an Performa Nord durch die Personalstelle des Stadtamts (inkl. Gemeinkosten) | 2 Stunden im Monat (2 x 12 Monate = 24 Stunden p.a.) | 53,00 Euro pro Stunde = 53,00 x 24 Stunden: 800 Eheschließungen im Jahr | 1,59 Euro |
| Fortbildungsgebühren (Seminarkosten inkl. Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten) | | 610 Euro pro Standesbeamten, ca. 5 nebenamtl. Standesbeamte im Jahr: 800 Eheschließungen | 3,81 Euro |
| Gesamt | | | 90,60 Euro = 91 EUR (gerundet) |

Zu 13.1.3.4

Redaktionelle Änderung (Nummerierung).

Zu 13.3.3.4

Redaktionelle Änderung (Nummerierung).

Zu 13.4.1

Redaktionelle Änderung (Aufnahme weiterer Rechtsgrundlagen für die Abnahme einer Versicherung an Eides statt).

Zu Anmerkungen: Behördlicherseits werden keine Räumlichkeiten außerhalb der Diensträume des Standesamtes bereitgestellt. Diese sind von den Paaren zivilrechtlich von den Außenraustandorten anzumieten.

Zu Artikel 2

Inkrafttreten

Die Umsetzung der neuen Regelungen für Eheschließungen/Lebenspartnerschaften an Außenraustandorten bedarf eines gesteigerten organisatorischen Aufwandes. Deshalb ist das Inkrafttreten der neuen Kostentatbestände im Bereich des Personenstandswesens auf den 1. November 2016 zu terminieren.